

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

21. April 2004

B5-0215/2004 }
B5-0216/2004 }
B5-0217/2004 }
B5-0221/2004 }
B5-0224/2004 } RC1

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Geschäftsordnung von

- Philippe Morillon im Namen der PPE-DE-Fraktion
- Jan Marinus Wiersma und Giovanni Claudio Fava im Namen der PSE-Fraktion
- Bob van den Bos und Johan Van Hecke im Namen der ELDR-Fraktion
- Nelly Maes und Matti Wuori im Namen der Verts/ALE-Fraktion
- Luisa Morgantini und Yasmine Boudjenah im Namen der GUE/NGL-Fraktion

anstelle der Entschließungsanträge folgender Fraktionen:

- PPE-DE (B5-0215/2004),
- ELDR (B5-0216/2004),
- GUE/NGL (B5-0217/2004),
- Verts/ALE (B5-0221/2004),
- PSE (B5-0224/2004),

zu den Vorbereitungen der Europäischen Union für die Revisionskonferenz zu dem Vertrag von Ottawa über Antipersonenminen

RC\533393DE.doc

PE 344.761 }
PE 344.762 }
PE 344.763 }
PE 344.768 }
PE 344.771 } RC1

DE

DE

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Vorbereitungen der Europäischen Union für die Revisionskonferenz zu dem Vertrag von Ottawa über Antipersonenminen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 1992 zu den durch Minen verursachten Verletzungen und Todesfällen, auf seine Entschließung vom 29. Juni 1995 zu Landminen und Laserwaffen mit Blendwirkung und zu Schützenabwehrminen: ein mörderisches Entwicklungshindernis, auf seine Entschließung vom 18. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen von 1997 über das Verbot und die Zerstörung von Landminen, auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2000 zu Antipersonenminen, auf seine Entschließung vom 6. September 2001 zu Maßnahmen zur Förderung einer Verpflichtung nichtstaatlicher Akteure zur vollständigen Ächtung von Antipersonenminen und auf seine Entschließung vom 13. Februar 2003 zu den schädlichen Auswirkungen nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel (Landminen und Streumunition) und abgereichertes Uran enthaltender Munition,
 - unter Hinweis auf Ziffer 40 seiner Entschließung vom 4. Dezember 2003 zu den Erklärungen des Rates und der Kommission zu der Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 12. und 13. Dezember 2003, in der es den Rat auffordert „die jetzigen und künftigen Mitgliedstaaten zu einem möglichst raschen Beitritt zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung zu bewegen, damit die Europäische Union auf der ersten Konferenz zur Überprüfung dieses Übereinkommens im Jahre 2004 ohne jede Einschränkung eine aktive Rolle spielen und sich für die universelle Geltung, Konsolidierung und uneingeschränkte Umsetzung des Übereinkommens einsetzen kann“,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Aktion gegen Antipersonenminen: Ausbau des Beitrags der Europäischen Union, und des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen gegen Antipersonenminen (KOM(2000) 111),
 - in Kenntnis der Konvention von 1997 über das Verbot und die Vernichtung von Antipersonenminen (der sogenannten Ottawa-Konvention),
 - unter Hinweis auf die Minenaktionsstrategie 2002-2004 der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 37 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. weiterhin unvermindert entschlossen zur Beendigung des Leids und der Verluste an Menschenleben aufgrund von Antipersonenminen, durch die Woche für Woche Hunderte von Menschen, zumeist unschuldige und schutzlose Zivilisten und insbesondere Kinder, getötet oder verletzt, wirtschaftliche Entwicklung und Wiederaufbau blockiert und die Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen behindert werden und die noch Jahre nach ihrer Platzierung weitere gravierende Konsequenzen haben,
- B. in der Erwägung, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der

RC\533393DE.doc

PE 344.761}
PE 344.762}
PE 344.763}
PE 344.768}
PE 344.771} RC1

Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Mine Ban Treaty“) bisher von 141 Staaten ratifiziert wurde bzw. diese ihm beigetreten sind und von weiteren neun Staaten unterzeichnet wurde,

- C. besorgt über die Tatsache, dass 44 Länder dem Übereinkommen über das Verbot von Landminen nicht beitreten wollen¹,
- D. in der Erwägung, dass die Vertragsstaaten der Ottawa-Konvention nach wie vor getreu nachkommen und dass 68 Vertragsstaaten mehr als 31,5 Millionen Minen zerstört haben, während 13 weitere Vertragsstaaten dabei sind, dies zu tun, dass alle Vertragsstaaten, die die Frist für die Zerstörung ihrer gelagerten Minen erreicht haben, ihren erfolgreichen Abschluss erklärt haben und dass mehr als 90% der Vertragsstaaten die ursprüngliche Anforderung zu Berichterstattung und Transparenz erfüllen,
- E. in der Erwägung, dass trotz dieser Fortschritte 78 Länder immer noch schätzungsweise 200 bis 215 Millionen Antipersonenminen eingelagert haben, dass es jedes Jahr immer noch zwischen 15.000 und 20.000 neue Landminenopfer gibt und immer noch 82 Länder auf der ganzen Welt mit Landminen übersät sind,
- F. somit im Bewusstsein der Bedeutung der Ersten Revisionskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 29. November bis 3. Dezember 2004 in Nairobi (Kenia) stattfindet („Gipfel von Nairobi für eine minenfreie Welt“),
- G. in der Erwägung, dass die Mehrzahl der Landminen derzeit im Kontext bewaffneter Konflikte und/oder Bürgerkriege verlegt wird, wobei sowohl die offiziellen Streitkräfte eines Landes als auch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen Landminen einsetzen können,
- H. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft die moralische Verpflichtung hat, die verbindliche Zusage aller an derartigen Konflikten beteiligten Parteien, sowohl staatlichen als auch bewaffneten nichtstaatlichen Akteuren, zu suchen, den Einsatz von Antipersonenminen einzustellen, um ein wirklich generelles Verbot dieser unmenschlichen Waffen zu erreichen,
- I. in Anerkennung der Anstrengungen von Regierungen, internationalen Organisationen und NRO, bewaffnete nichtstaatliche Akteure zu ermutigen, den Einsatz von Antipersonen-Landminen zu verbieten,
- J. in der Erwägung, dass dies jedoch nicht bedeutet, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und ihre Tätigkeit unterstützt bzw. als legitim anerkannt werden,
- K. in Anerkennung dessen, dass bewaffnete nichtstaatliche Akteure ihre Achtung der durch die Ottawa-Konvention erstellten humanitären Norm durch eine Reihe konkreter Handlungen zeigen sollten, etwa indem sie die Verwendung, die Herstellung und den Handel mit

¹ Ägypten, Armenien, Aserbaidshjan, Bahrain, Bhutan, China, Estland, Finnland, Georgien, Indien, Irak, Iran, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Laos, Lettland, Libanon, Libyen, Marokko, Mikronesien, Mongolei, Myanmar (Burma), Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Palau, Papua Neuguinea, Russland, Saudi Arabien, Singapur, Somalia, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tonga, Tuvalu, USA, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Antipersonen-Landminen einstellen, indem sie die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Appells von Genf unterzeichnen, indem sie öffentliche Erklärungen abgeben und indem sie Entminungsoperationen, Aufklärung über die Gefahren durch Minen, Hilfe für die Opfer und humanitäre Minenräumung in Gebieten, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, erleichtern,

1. fordert alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen sowie über deren Vernichtung noch nicht unterzeichnet haben, auf, diesem Übereinkommen unverzüglich und in jedem Fall vor der Ersten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens beizutreten;
2. fordert alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben, dringend auf, diese Ratifizierung unverzüglich vorzunehmen;
3. ersucht alle Staaten, die das Übereinkommen nicht ratifiziert haben oder ihm nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen zu übermitteln, um die weltweiten Maßnahmen gegen Minen effizienter zu gestalten;
4. fordert jene vier Mitgliedstaaten der erweiterten Europäischen Union, die die Ottawa-Konvention aus dem Jahr 1997 noch nicht ratifiziert haben bzw. ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies unverzüglich und in jedem Fall vor der Ersten Revisionskonferenz zu dem Übereinkommen zu tun;
5. fordert alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens auf, auf höchstmöglicher Ebene am Gipfel von Nairobi teilzunehmen, wie bei der Fünften Tagung der Unterzeichnerstaaten im September 2003 in Bangkok (Thailand) gefordert wurde;
6. fordert alle Staaten und anderen einschlägigen Akteure auf, im Vorfeld des Gipfels von Nairobi ihre Verpflichtungen gegenüber den humanitären Zielen des Übereinkommens zu erneuern, um sicherzustellen, dass die erste Revisionskonferenz ein bedeutender Meilenstein dafür sein wird, Erfolge zu verzeichnen und die noch verbleibenden Herausforderungen zu bewerten, und auf dem Gipfel ihre unerschütterliche Entschlossenheit und ihr Engagement zu erklären, dem durch Antipersonenminen verursachten Leiden ein Ende zu setzen;
7. begrüßt die Erklärung der Präsidentschaft, im Namen der Europäischen Union, vom 13. Februar 2004 im Vorfeld des Gipfels von Nairobi 2004 für eine minenfreie Welt, derzufolge die Erste Revisionskonferenz nicht nur eine Bestandsaufnahme dessen, was erreicht worden ist, vornehmen, sondern sich auch auf die Zukunft konzentrieren sollte. Die EU hofft, dass es auf der Konferenz von Nairobi 2004 gelingen wird, sich auf einen klaren und praktikablen Aktionsplan zu einigen, der jene konkreten Schritte enthält, die erforderlich sind, um im Zeitraum 2004 bis 2009 beträchtliche Fortschritte zu erzielen;
8. vertritt die Auffassung, dass die erste Überprüfungs-konferenz in Nairobi dahingehend strukturiert werden sollte, die bisherigen Fortschritte im Hinblick auf die vier Kernziele des Übereinkommens von Ottawa, nämlich Räumung minenverseuchter Gebiete, Minenopferhilfe, Vernichtung von Antipersonenminenbeständen und universelle Verbreitung des Übereinkommens, hervorzuheben;

9. fordert die Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens von Ottawa in Nairobi auf, eine entschiedene Verpflichtung einzugehen, an alle nichtstaatlichen Akteure zu appellieren, die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines totalen Verbots von Antipersonenminen und zur Unterstützung von Minenaktionsprogrammen im Rahmen des Appells von Genf zu unterzeichnen; fordert eine Aufstockung der Mittel für die humanitäre Minenräumung, die Aufklärung über Minen und die Betreuung, die Rehabilitierung sowie die soziale und wirtschaftliche Reintegration der Opfer von Landminen und fordert ferner, dass Staaten, in denen Minen verlegt sind, sowohl in Gebieten unter staatlicher Kontrolle als auch in Gebieten unter der De-facto-Kontrolle bewaffneter nichtstaatlicher Gruppen für geeignete und angemessene Unterstützung für Opfer von Landminen sorgen;
10. besteht darauf, dass die Revision auch Fortschritte und Herausforderungen in Schlüsselfragen bewerten sollte, welche für das Erreichen dieser Ziele wesentlich sind, insbesondere: Mobilisierung von Ressourcen, Informationsaustausch, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung verbotener Aktivitäten und Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung; fordert die Vertragsstaaten im Vorfeld der Konferenz von Nairobi zur Überprüfung des Übereinkommens auf, nationale Durchführungsvorschriften zu erlassen (wie in Artikel 9 gefordert), einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, um jede Tätigkeit, die aufgrund des Übereinkommens verboten ist und von Personen oder in Gebieten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle vorgenommen wird, zu verhüten und zu unterbinden;
11. weist darauf hin, dass die Europäische Gemeinschaft 240 Mio. Euro für den Zeitraum 2002-2009 zugesichert hat und dass die EG-Antiminenstrategie auf fünf sich gegenseitig verstärkenden Bestandteilen beruht (Eintreten für die Stigmatisierung der Verwendung von Antipersonenminen und Unterstützung ihres absoluten Verbots, Aufklärung über Minen, Minenräumung, Hilfe für Opfer und Zerstörung der Bestände) sowie dass sie der Finanzhilfe für jene Länder, die die Grundsätze und Verpflichtungen des Übereinkommens über das Verbot von Landminen einhalten, Vorrang einräumt;
12. erinnert allerdings daran, dass die Europäische Union in Erwägung ziehen könnte, auch Staaten Finanzhilfe zur Verfügung zu stellen, die keine Vertragsstaaten der Ottawa-Konvention sind, sollten humanitäre Notfälle eintreten; wie bereits in der Vergangenheit muss diese Unterstützung von dem nachgewiesenen politischen Willen des Empfängerlandes abhängen, den Beitritt zu dem Übereinkommen anzustreben;
13. ersucht den Rat und die EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen dieser Überprüfungskonferenz einen einheitlichen Standpunkt zu vertreten;
14. fordert den Rat und die Kommission dringend auf, weiterhin die Bestrebungen zu unterstützen, nichtstaatliche Akteure auf ein Landminenverbot zu verpflichten, was allerdings keinesfalls eine Unterstützung von nichtstaatlichen Akteuren und ihren Aktivitäten oder die Anerkennung von deren Legitimität impliziert;
15. weist darauf hin, dass es ein ehrgeiziger Aspekt des Übereinkommens über das Verbot von Landminen war, Ziele für die Minenräumung auf der ganzen Welt festzusetzen, und dass die ersten Fristen für die Minenräumung im Jahr 2009 ablaufen; stellt mit Bedauern fest, dass die langsamen Fortschritte bei der Minenräumung und die neue Verwendung von Landminen in Konflikten bedeuten, dass diese Ziele nicht erreicht werden können, es sei denn der

politische Wille aller Vertragsstaaten wird deutlich unter Beweis gestellt und neue Ressourcen werden bereitgestellt; fordert alle von dem Minenproblem betroffenen Vertragsstaaten auf, strategische und verwirklichtbare nationale Minenaktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, die den in dem Übereinkommen dargelegten Zeitrahmen entsprechen;

16. fordert, um eine fortgesetzte Überwachung der Maßnahmen der Europäischen Union zu ermöglichen und ihre führende Rolle bei derartigen Maßnahmen sicherzustellen, dass die EU-Delegation für den Gipfel von Nairobi für eine minenfreie Welt auch eine Delegation des Europäischen Parlaments umfasst;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Organisation für Frieden und Zusammenarbeit in Europa, dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, dem Komitee für die Internationale Kampagne für das Verbot von Landminen, der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Volksrepublik China sowie dem designierten Präsidenten der Ersten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens zu übermitteln.